Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 23 202
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Gunnar Lindemann (AfD)

vom 15. April 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. April 2020)

zum Thema:

Corona-Schutzmaßnahmen bei der Einreise mit dem Flugzeug aus dem EU-Ausland

und **Antwort** vom 24. April 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Apr. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Gunnar Lindemann (AfD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/23202
vom 15. April 2020
über Corona-Schutzmaßnahmen bei der Einreise mit dem Flugzeug aus dem EU-Ausland

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viel Personen sind aus dem EU-Ausland seit Beginn der Corona-Beschränkungen über die Flughäfen Berlin-Tegel und Berlin-Schönefeld in das Bundesgebiet eingereist?
2. Aus welchen Ländern kamen diese Personen?
3. Wie viel dieser Personen sind als sogenannte „Erntehelfer“ eingereist?
4. Aus welchen Ländern stammen die Personen zu 3.?

Zu 1. bis 4.:
Die erbetenen Angaben liegen dem Senat nicht vor.

5. Welche Untersuchungs- und Quarantänemaßnahmen wurden bei den Eingereisten ergriffen? Falls keine, warum nicht?
6. Wie wird der Schutz der Bevölkerung vor Corona-Ansteckungen durch eingereiste sogenannte „Erntehelfer“ und sonstige eingereiste Personen gewährleistet?

Zu 5. und 6.:
Personen, die über den Berliner Flughafen nach Berlin einreisen, sind nach § 18 Absatz 1 Satz 1 der SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung, 6. Teil Quarantänemaßnahmen, verpflichtet, sich unmittelbar nach ihrer Einreise in eine 14-tägige Quarantäne zu begeben und unverzüglich nach Einreise das für sie zuständige Gesundheitsamt zu kontaktieren. Sollten Krankheitssymptome auftreten, müssen sie ihr zuständiges Gesundheitsamt informieren. Für die Dauer der Quarantäne unterliegen die eingereisten Personen der Beobachtung des Gesundheitsamtes. Für einreisende Saisonarbeitskräfte sind nach § 19 Absatz 2 der SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung, 6. Teil Quarantänemaßnahmen, am Ort von Unterbringung und Tätigkeit in den ersten 14 Tagen nach ihrer Einreise Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung zu ergreifen, die einer Absonderung nach § 18 Absatz 1 Satz 1 vergleichbar sind. Die Anzeige der Arbeitsaufnahme sowie die Dokumentation der Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung haben vor ihrem Beginn durch den Arbeitgeber bzw. die Arbeitgeberin beim zuständigen Gesundheitsamt zu erfolgen. Die Überprüfung erfolgt durch das zuständige Gesundheitsamt.

7. Wurde konkret geprüft, ob sogenannte „Erntehelfer“ auch auf dem inländischen Arbeitsmarkt rekrutiert werden können? Wenn ja, mit welchem Ergebnis? Wenn nein, warum nicht?

Zu 7.:
Die Regionaldirektion Berlin-Brandenburg der Bundesagentur für Arbeit hat auf Anfrage mitgeteilt, dass in Berlin von Arbeitgebern keine Stellen für Erntehelfer gemeldet sind.

8. Wie beurteilt der Senat die Tatsache, dass man der einheimischen Bevölkerung strenge Kontakt- und Bewegungsbeschränkungen auferlegt, zeitgleich jedoch sogenannte „Erntehelfer“ aus dem Ausland einfliegen lässt?

Zu 8.:
Die SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung ist gleichermaßen gültig für alle Personen, die sich im Gebiet des Landes Berlin aufhalten bzw. einreisen, somit auch für Saisonarbeitskräfte.

Berlin, den 24. April 2020

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport